

Wealth Planning: Ausblick auf die Bundestagswahlen

Ein Interview mit HANS CHRISTIAN BLUM, Co-Head der Private Clients Group der internationalen Rechtsanwaltskanzlei CMS

Mit der Bekanntgabe der Kanzlerkandidatur von Frau Baerbock stieg die Anfrage nach Möglichkeiten zum Vermögensschutz. Viele Kundinnen und Kunden sind verunsichert, welche Auswirkungen die Wahlen auf die zukünftige Besteuerung des Vermögens haben wird. Welche Folgen sich für die kommenden Bundestagswahlen für Wealth Planning abzeichnen, haben wir Hans Christian Blum gefragt.

Herr Blum, welche Auswirkungen der anstehenden Bundestagswahlen spüren Sie bereits jetzt?

Seit der Bekanntgabe der Kanzlerkandidatur von Frau Baerbock und den zunächst sehr guten Umfragewerten der Grünen stieg die Anzahl der Fragen zum Schutz des Familienvermögens enorm.

Was genau wurden Sie gefragt?

Die Fragenden sorgen sich hinsichtlich der Besteuerung der Vermögenssubstanz. Die Vermögensteuer und die Vermögensabgabe sind mittlerweile in aller Munde. Viele fragen, ob das Ausland eine Rettung sei.

Sie wurden direkt nach Möglichkeiten des Wegzugs gefragt?

Ja, aber das schon fast Beängstigende dabei ist, dass auch Personen sich melden, die ein Gesamtvermögen von weniger als einer Million Euro haben und wegen einer potenziellen Steuer auswandern (!) wollen. Viele Personen fragen jedoch auch, ob der Transfer von Bankvermögen in das Ausland sinnvoll ist. Hier wird insbesondere die liechtensteinische Familienstiftung angefragt.

Ist die Errichtung einer liechtensteinischen Familienstiftung in diesem Zusammenhang sinnvoll?

Wie immer – es kommt darauf an. Schon in der Vergangenheit haben wir die liechtensteinische Familienstiftung bei der Unternehmensnachfolge genutzt. Der Vorteil gegenüber der deutschen Familienstiftung ist unter anderem, dass keine Erbschaftsteuer besteht. Wird Vermögen in die Familienstiftung eingebracht, wird dies aus der deutschen Sicht mit der Schenkungsteuer besteuert (gleich der deutschen Familienstiftung). Wird kein steuerlich privilegiertes Vermögen – wie Bankvermögen – eingebracht, wird es meist teuer. Eine Gestaltung



HANS CHRISTIAN BLUM, Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Erbrecht bei CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB

läuft darauf hinaus, dass der liechtensteinischen Stiftung ein Darlehen gewährt wird. Mit dem Darlehensbetrag soll anschließend die Stiftung Ertrag erwirtschaften, der dann steuerlich sehr attraktiv thesauriert wird. In Liechtenstein gibt es keine Kapitalertragsteuer. Vielen ist jedoch nicht bewusst, dass für diese Gestaltung „Performancetitel“ in der Allokation benötigt werden. Eine eher konservativ ausgerichtete Allokation führt nicht zu dem gewünschten Ergebnis. Die Errichtungskosten, aber auch die laufenden Verwaltungskosten der liechtensteinischen Stiftung müssen ja auch verdient werden.

Ist die liechtensteinische Familienstiftung eine Gestaltungsmöglichkeit im Hinblick auf eine Vermögensteuer?

Sollte eine solche Steuer erhoben werden, dann wird die Vermögenssubstanz zu bewerten und zu besteuern sein. Entscheidend ist, ob das Vermögen einer Stiftung, dem Destinatär, der in der Regel keinen Anspruch auf Leistung aus der Stiftung hat, zugerechnet wird. Wie ein potenzielles Vermögensteuergesetz aussehen wird, wissen wir nicht. Aber ich vermute, dass eine solche Zurechnung nicht erfolgen wird. Daher wäre eine Stiftung ein probates Mittel. Dies ist jedoch dann nicht der Fall, wenn – wie soeben ausgeführt – ein Darlehen der Stiftung ausgereicht wird. Dann müsste der Gesetzgeber vergessen, dass Darlehensansprüche auch Vermögenswerte darstellen.

Bedeutet dies, dass Stiftungen weiter eine Renaissance erleben?

Davon ist auszugehen. Bereits in den letzten Jahren haben immer mehr Familien Stiftungen, insbesondere die deutsche Familienstiftung, im Wealth Planning genutzt. Früher wurde diese Idee eher von älteren Familienmitgliedern und von dem sogenannten alten Vermögen umgesetzt. Seit einigen Jahren nutzen

viele junge Unternehmerinnen und Unternehmer insbesondere im Start-up-Bereich diese Stiftung. Die Familienstiftung tritt neben die gesellschaftsrechtlichen Strukturen als echtes Äquivalent im Bereich des Familienpools.

Kommen wir wieder zurück auf die anstehende Bundestagswahl; welche Konsequenzen erwarten Sie?

Fakt ist, dass eine neue Bundesregierung die Mehrkosten sowie den temporären Rückgang der Steuereinnahmen während der Corona-Pandemie refinanzieren muss. Die Möglichkeit der Steuererhebung ist hierbei sehr nahe liegend. Die Frage ist, welche Steuerart betroffen sein wird.

Wird zukünftig eine Vermögensteuer erhoben?

Ein Blick in die Wahlprogramme lässt dies vermuten. Die Grünen und die SPD fordern eine Vermögensteuer von 1 Prozent. Die Grünen ab einem Vermögen von 2 Millionen Euro, die SPD hält sich bedeckt und spricht von „sehr hohem Vermögen“ und erklärt, dass Betriebsvermögen verschont werden soll. CDU, FDP und AfD lehnen eine Vermögensteuer ab. Die LINKE fordert eine Vermögensteuer von 10 bis 30 Prozent.

Welche Vermutung haben Sie?

Die Vermögensteuer hat zwei strategische Nachteile neben den grundsätzlich verfassungsrechtlichen Bedenken: Die Erhebung ist kompliziert und teuer; es würde eine unausgeglichene Kosten-Nutzen-Relation geben. Da die Vermögensteuer jährlich zu erheben wäre – das Vermögen also jährlich neu bewertet werden müsste – , würde das nächste Bürokratie-Monster vor der Tür stehen. Wir kennen die Probleme der Bewertung von der Erbschaftsteuer. Diese Tortur müsste jedes Jahr durchlaufen werden! Viel einfacher wäre die einmalige Erhebung einer Vermögensabgabe, ähnlich des Lastenausgleichsgesetzes aus 1952 nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Möglichkeit sieht unser Grundgesetz in Art. 106 Absatz 1 Nr. 5 GG vor. Natürlich wäre die Bewertung des Vermögens gleich kompliziert und teuer; aber eben nur einmalig. Vorteil wäre auch, dass die neue Bundesregierung 2022 beschließen könnte, dass beispielsweise das Durchschnittsvermögen der letzten drei Jahre – also 2019, 2020 und 2021 – als Bemessungsgrundlage herangezogen wird. Dann würde jeglicher Ausweichgestaltung ein Riegel vorgeschoben werden. Bei der Vermögensteuer ist doch vorprogrammiert, dass wir im Wealth Planning Ideen zur Ausweichgestaltung entwickeln werden. Die Last einer einmaligen Vermögensabgabe könnte durch eine Ratenzahlung auf zum Beispiel zehn Jahre verteilt werden.

Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass die Erbschaftsteuer erhöht wird?

Eine Reduktion der Freibeträge oder die Erhöhung der Steuersätze halte ich für ausgeschlossen. Dies würde die „normalen Familien“ treffen. Diese stehen nicht im Fokus der Diskussion, insbesondere der Umverteilungsdebatte. Lediglich die Erhöhung der Steuersätze in der Steuerklasse I ab 6 Millionen Euro käme in Betracht. Für viel realistischer halte ich die „Abschaffung“ der noch bestehenden Gestaltungsmodelle wie KGaA-Modell, Wohnungsunternehmen etc. Hierzu müsste im Gesetzestext lediglich klarstellend eingegriffen werden. Dies wäre einfach und würde nach Ansicht der Politik die „Richtigen“ treffen. Die Politik könnte auch die Abschaffung des Erlassmodells (Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG)

überlegen. Das wäre jedoch ein grundlegenderer Eingriff in die Systematik der Privilegierung des für uns wichtigen Mittelstandes. Daher kann ich mir eher vorstellen, dass die steuerliche Verschonung von 85 Prozent (Regelverschonung) und 100 Prozent (Optionsverschonung) nach § 13a ErbStG reduziert wird auf beispielsweise 65 und 80 Prozent. Die gesetzgeberische Umsetzung wäre hierbei einfach.

Könnten auch andere Steuerarten betroffen sein?

Dies kann ich mir sehr gut vorstellen. Bislang haben wir über Steuerarten gesprochen, welche die Substanz als solche besteuern. Möglich wäre jedoch auch, an der Kapitalkraft bzw. allgemein an dem Ergebnis anzusetzen. Peer Steinbrück sagte im Hinblick auf die Diskussion zur Abgeltungsteuer vor längerer Zeit: „Lieber 25 Prozent auf X als 42 Prozent auf nix“ und wollte damit die Kapitalflucht in das Ausland verhindern. Eine moderate Erhöhung der Abgeltungssteuer auf 30 bis 32 Prozent würden vermutlich die meisten als milden Eingriff empfinden. Die Grünen und die SPD fordern eine Erhöhung der Einkommensteuertarife ab 100.000 bzw. 250.000 Euro. Hier wird es wesentlich auf die Koalitionsverhandlungen ankommen, wer wo welche Zugeständnisse machen muss. Schließlich könnte auch eine moderate Erhöhung der Umsatzsteuer ein Gesamtpaket der Steuererhöhung abrunden. Auch diese Umsetzung wäre gesetzgeberisch relativ einfach möglich.

Wie sehen Sie den weiteren Verlauf der Mandatsanfragen im Hinblick auf die Bundestagswahlen?

Derzeit haben wir eine kleine Erholung. Je präsenter die Bundestagswahlen werden, desto stärker rücken die angesprochenen Themen wieder in den Vordergrund. Dann kommt es entscheidend auf das Wahlergebnis an. Ich vermute aber, dass jede Koalition sich mit den Themen beschäftigen muss. Ich kann mir auch vorstellen, dass eine neue Koalition Ausweichgestaltungen schnell verhindern will. Dies könnte bedeuten, dass Fakten geschaffen werden und dass eine ausnahmsweise rückwirkende Steuererhebung innerhalb des Jahres 2022 auf den 1. Januar 2022 angestrebt wird – für das Wealth Planning der Worst Case. Dann hätten wir vermutlich das Zeitfenster Oktober bis Dezember zum Handeln. Sollte dieser Fall eintreten, kann ich jedem nur anraten, Notartermine zwischen Weihnachten und Silvester zu reservieren.

Damit wir nicht mit einem Worst-Case-Szenario unser Interview beenden müssen, welchen Ausblick geben Sie uns für das kommende Jahr?

Das kommende Jahr wird wieder sehr spannend. In den vergangenen Wochen sind sehr viele Gesetze verabschiedet worden, die das Wealth Planning betreffen. Damit ergeben sich für die Familien Handlungsmöglichkeiten, bei manchen Handlungsnotwendigkeiten. Hinzu kommt der ESG-Familien-Trend. Wir erleben, dass Eltern ihre Kinder viel mehr in die Verantwortung des Familienvermögens und die nachhaltige Bewirtschaftung des Familienvermögens einbinden. Dies wird sich meines Erachtens weiter fortsetzen. Dazu kommen vermutlich die vorgenannten Auswirkungen; es verspricht, wieder spannend zu werden. ■

Das Interview führte MAXIMILIAN KLEYBOLDT vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V. (www.nfep.de).